

- Vollstreckbare Ausfertigung -

4381/20



## Amtsgericht Hannover

445 C 2579/21

Verkündet am 15.09.2021

Stantien, Richterin am Amtsgericht  
als Richterin am Amtsgericht

### Im Namen des Volkes Urteil

In dem Rechtsstreit

des

Kläger

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Burkard pp., Synagogenplatz 3, 53340 Meckenheim  
Geschäftszeichen: 4381/20

gegen

Beklagte

hat das Amtsgericht Hannover auf die mündliche Verhandlung vom 19.08.2021 durch die  
Richterin am Amtsgericht für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 19,72 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 10.04.2021 zu zahlen Zug um Zug gegen Abtretung etwaiger Schadensersatzansprüche gegen die \_\_\_\_\_ wegen etwaiger unnötiger Arbeiten am Unfallfahrzeug des Klägers, die mit Rechnung vom 25.11.2020 zur Rechnungsnummer \_\_\_\_\_ abgerechnet worden sind.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte.

Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der Kläger zuvor Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Die Berufung wird zugelassen.

### **Tatbestand**

Am 10.11.2020 ereignete sich in Bonn ein Verkehrsunfall. Beteiligt waren das Pkw des Klägers mit dem amtlichen Kennzeichen \_\_\_\_\_ und das unfallverursachende Pkw mit dem amtlichen Kennzeichen \_\_\_\_\_. Die 100% Haftung der Beklagten dem Grunde nach ist unstreitig. Der Kläger holte zunächst ein Sachverständigengutachten über die erforderlichen Reparaturkosten ein. Insoweit wird auf das Gutachten des Sachverständigen \_\_\_\_\_ vom 17.11.2020 (Blatt 29 der Akte) Bezug genommen. Im Anschluss ließ er sein Fahrzeug durch die Firma \_\_\_\_\_ reparieren. Die Rechnung der Reparaturwerkstatt (Blatt 47 der Akte) führt zwei Posten als Corona-Schutzmaßnahmen auf. Unter der Position 44051900 sind Kosten in Höhe von 27,00 € (netto) und unter der Position 8R0853969B GRU in Höhe von 15,- € (netto) entstanden (Bl. 48 f. d.A.). Auf den Rechnungsbetrag in Höhe von 3.916,53 € leistete die Beklagte 3.896,81 €, so dass eine Forderung in Höhe von 19,72 € offen ist.

Der Kläger meint, die Beklagte hätte ihm auch die 19,72 € (brutto), die aufgrund der Corona-Schutzmaßnahmen entstanden sind, ersetzen müssen.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an ihn 19,72 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte meint, dass die als Corona-Schutzmaßnahmen verbuchten Kosten nicht unfallkausal seien. Sie bestreitet, dass die Werkstatt besondere coronabedingte Schutzmaßnahmen durchgeführt und in Rechnung gestellt habe. Die Kosten seien auch nicht erforderlich gewesen. Zudem seien die Kosten für Schutzmasken in Höhe von 10,00 € (netto) überhöht. Hilfsweise meint die Beklagte, dass der Kläger gegen seine Schadensminderungsobliegenheit verstoßen habe. Die Beklagte erklärt Hilfsweise eine Regulierung Zug um Zug gegen Abtretung der Schadensersatzansprüche des Klägers gegen die Werkstatt wegen der überhöhten Reparaturrechnung.

Die Klage ist der Beklagten am 09.04.2021 zugestellt worden.

### **Entscheidungsgründe**

Die Klage ist bis auf die Verurteilung Zug um Zug begründet.

Der Kläger hat gegen die Beklagte einen Anspruch aus § 7 Abs. 1 StVG, § 115 Abs. 1 S. 1 VVG auf Erstattung der Kosten für die Corona-Schutzmaßnahmen in Höhe von noch 19,72 €. Die Beklagte haftet dem Grunde nach unstreitig zu 100 %.

Die Kosten stellen gem. § 249 Abs. 2 BGB eine ersatzfähige Schadensposition dar. Der Geschädigte hat gemäß § 249 Abs. 2 BGB grundsätzlich Anspruch auf die Kosten, die "vom Standpunkt eines verständigen, wirtschaftlich denkenden Menschen in der Lage des Geschädigten zur Behebung des Schadens zweckmäßig und notwendig erscheinen". Die gem. § 249 S. 2 BGB vom Schädiger bzw. seiner Versicherung für die Reparatur zur Verfügung zu stellenden Mittel müssen so bemessen sein, dass der Geschädigte durch die Ausübung der Ersetzungsbefugnis, sofern er nur wirtschaftlich vernünftig verfährt, nicht reicher, aber auch nicht ärmer wird, als wenn der Schädiger den Schaden nach § 249 Satz 1 BGB beseitigt. Der danach „erforderliche“ Herstellungsaufwand wird nicht nur durch Art und Ausmaß des

Schadens, die örtlichen und zeitlichen Gegebenheiten für seine Beseitigung, sondern auch von den Erkenntnis- und Einflussmöglichkeiten des Geschädigten mitbestimmt, so auch durch seine Abhängigkeit von Fachleuten, die er zur Instandsetzung des Unfallfahrzeugs heranziehen muss. In diesem Sinne ist der Schaden nicht „normativ“ zu bestimmen, sondern subjektbezogen (BGHZ 54, 82, 85). Diese nach § 249 S. 2 BGB mit zu berücksichtigenden Umstände schlagen sich unter anderem in Umfang und Verlauf der Instandsetzungsarbeiten sowie in den Reparaturkosten nieder, die dem Geschädigten von der Werkstatt berechnet werden. Zwar sind diese Kosten begrifflich nur ein Anhalt zur Bestimmung des erforderlichen Reparaturaufwandes i.S. von § 249 S. 2 BGB, der sich nach dem richtet, was zur Instandsetzung des Unfallfahrzeugs von dem Geschädigten bei wirtschaftlich vernünftigem Vorgehen aufgewendet werden muss. Auch muss sich der Geschädigte bei der Auftragserteilung sowie bei den weiteren Vorkehrungen für eine ordnungsmäßige, zügige Durchführung der Reparatur von wirtschaftlich vertretbaren, das Interesse des Schädigers an einer Geringhaltung des Schadens mitberücksichtigenden Erwägungen leiten lassen. Es darf aber nicht außer acht gelassen werden, dass seinen Erkenntnis- und Einwirkungsmöglichkeiten bei der Schadensregulierung regelmäßig Grenzen gesetzt sind, dies vor allem, sobald er den Reparaturauftrag erteilt und das Unfallfahrzeug in die Hände von Fachleuten übergeben hat; auch diese Grenzen bestimmen das mit, was „erforderlich“ ist. Es würde dem Sinn und Zweck des § 249 S. 2 BGB widersprechen, wenn der Geschädigte bei Ausübung der ihm durch das Gesetz eingeräumten Ersetzungsbefugnis - sei es aus materiell-rechtlichen Gründen, etwa gar in Anwendung des § 278 BGB, oder aufgrund der Beweislastverteilung - im Verhältnis zu dem ersatzpflichtigen Schädiger mit Mehraufwendungen der Schadensbeseitigung belastet bliebe, deren Entstehung seinem Einfluss entzogen ist und die ihren Grund darin haben, dass die Schadensbeseitigung in einer fremden, vom Geschädigten, wohl auch nicht vom Schädiger kontrollierbaren Einflussphäre stattfinden muss. Insoweit besteht kein Sachgrund, dem Schädiger das „Werkstattrisiko“ abzunehmen, das er auch zu tragen hätte, wenn der Geschädigte ihm die Beseitigung des Schadens nach § 249 S. 1 BGB überlassen würde (AG Vaihingen, Urteil vom 29.06.2021 -1 C 129/21-juris).

Auch Desinfektionskosten sind deshalb erforderliche Kosten und nach den Grundsätzen des Werkstattrisikos zu ersetzen. Wäre das klägerische Fahrzeug nicht während der Pandemie beschädigt worden und zu reparieren gewesen, so wären die Kosten nicht angefallen. Die zusätzlichen Kosten sind darauf zurückzuführen, dass sich der Unfall gerade in der Zeit des erhöhten Infektionsrisikos ereignete, in der in sämtlichen Bereichen des täglichen Lebens kostensteigernde Hygienemaßnahmen ergriffen wurden, um Viren abzutöten bzw. das

Infektionsrisiko zu senken. Weder die Klägerin noch die Beklagte haben einen Einfluss auf das Entstehen dieser zusätzlichen Kosten. Angesichts drohender Schließungen durch die Ordnungsämter bleibt auch Werkstätten nichts anderes übrig, als sich die Erkenntnisse über Möglichkeiten der Minimierung des Infektionsrisikos zu eigen zu machen und in den Betrieben umzusetzen. Dass die dadurch entstehenden Mehrkosten wie sämtliche Beschaffungskosten – ganz gleich ob es sich um Raumkosten, Material- oder Personalkosten handelt, auf die Kunden durch Preiserhöhungen umgelegt werden, entspricht den Grundsätzen der betriebswirtschaftlichen Kalkulation. Es kann dahinstehen, ob es sich um Maßnahmen des Arbeitsschutzes oder um Aufwendungen zum Schutz der Kunden handelt, der komplette Aufwand muss von der Reparaturwerkstatt mitkalkuliert werden. Es spielt im Ergebnis auch keine Rolle, ob diese Mehrkosten z.B. durch eine Erhöhung der Lohnkosten oder durch eine gesonderte Position "Desinfektionsmaßnahme Covid19" berechnet werden. Die gesonderte Ausweisung schafft mehr Transparenz und dürfte dem Umstand geschuldet sein, dass die zusätzlichen Hygienemaßnahmen eines Tages nicht mehr notwendig sein werden.

Anhaltspunkte für ein Auswahlverschulden des Klägers gem. § 254 BGB hinsichtlich der Werkstatt sind weder substantiiert dargetan noch ersichtlich. Die Reinigungskosten sind vorliegend somit in voller Höhe erstattungsfähig. Nach § 249 Abs. 2 S. 1 BGB soll den Geschädigten bei voller Haftung des Schädigers ein möglichst umfangreicher Schadensausgleich zukommen. Entgegen der Auffassung der Beklagten handelt es sich bei den Desinfektionskosten auch nicht um Gemeinkosten, denn in den Arbeitswerten und Stundensätzen für die Reparatur sind allenfalls die Kosten für die übliche Reinigung des Fahrzeuges inbegriffen. Anders als bei einfachen Reinigungsarbeiten verlangt die Desinfektion den Einsatz spezieller Mittel und hohe Sorgfalt. Zudem sind jene gerade aufgrund des Unfalls angefallen, da das Fahrzeug des Geschädigten ansonsten nicht in eine Werkstatt hätte verbracht werden müssen (vgl. AG Frankenthal, Urteil vom 12.04.2021, 3a C 253/20, juris).

Der Geschädigte hat auf die Entstehung der zusätzlichen Desinfektionskosten keinen Einfluss, sie entstehen nur deshalb, weil er sein Fahrzeug zum Zwecke der Reparatur in eine Werkstatt geben muss. Auch die pandemiebedingten Zusatzkosten gehören deshalb zum erforderlichen Schadensbeseitigungsaufwand. Der vom Kläger beauftragte Sachverständige hat diese Kostenposition bereits in seinem Gutachten berücksichtigt. Auf Seite 9 des Gutachtens (Blatt 37 der Akte) werden Schutzmaßnahmen in Höhe von 51,- € und auf Seite 10 Schutzmaterial in Höhe von 15,- € netto berücksichtigt. Die Reparaturwerkstatt hat sogar geringere Kosten in die Rechnung übernommen. So werden dem Kläger lediglich Coronaschutzmaßnahmen in Höhe

von 27,- € netto und in Höhe von 15,- € berechnet. Der Geschädigte hatte praktisch keine Möglichkeit, diese Kosten zu vermeiden, da sämtliche Werkstätten Hygienemaßnahmen betreiben und in Rechnung stellen. Zu berücksichtigen ist auch, dass die Arbeitskosten in Höhe von 27,- € netto lediglich einen Arbeitsaufwand von 10 Minuten darstellen, und somit zur Überzeugung des Gerichts keinesfalls überhöht sein dürften. Soweit der Schutzmaterial 15,- € kostet, ist zu berücksichtigen, dass die Reparatur bereits im November 2020 durchgeführt wurde, zum damaligen Zeitpunkt Schutzmasken etc. noch deutlich teurer waren als zum heutigen Zeitpunkt. Dem Geschädigten kann somit nicht vorgeworfen werden, überhöhte Kosten in Auftrag gegeben zu haben.

Der beklagten Haftpflichtversicherung steht es frei, sich entsprechende Ansprüche gegen die Werkstatt abtreten zu lassen (AG Coburg, Urteil vom 27.08.2019 -11 C 1316/19, juris). Dies ist durch die Zug um Zug Verurteilung geschehen.

Der Zinsanspruch ergibt sich aus §§ 291, 288 Abs. 1 BGB.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 92 Abs. 2 Nr. 1 ZPO, die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit aus §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Die Zulassung der Berufung beruht auf § 511 Abs. 4 S. 1 ZPO. Die hier streitige Rechtsfrage wird von einer Vielzahl von Gerichten unterschiedlich bewertet.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Diese Entscheidung kann mit der Berufung angefochten werden. Sie ist einzulegen innerhalb einer Notfrist von einem Monat bei dem Landgericht Hannover, Volgersweg 65, 30175 Hannover. Die Frist beginnt mit der Zustellung der in vollständiger Form abgefassten Entscheidung. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Beschwerdegegenstand 600,00 € übersteigt oder das Gericht die Berufung in diesem Urteil zugelassen hat. Zur Einlegung der Berufung ist berechtigt, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist. Die Berufung wird durch Einreichung einer Berufungsschrift eingelegt. Die Berufung kann nur durch einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

Richterin am Amtsgericht

Ausgefertigt  
Hannover, 16.09.2021



*[Handwritten signature]*  
Justizangestellte  
als Urkundsbeamtin/Urkundsbeamter der Geschäftsstelle des Amtsgerichts

Vorstehende Ausfertigung wird der klagenden Partei zum Zwecke der Zwangsvollstreckung  
erteilt. Eine beglaubigte Abschrift ist der beklagten Partei

z. Hd. RA  
Hannover,

ua. am 16.9.21 zugestellt worden.

**21. Sep. 2021**  
**Vömpener**



als Urkundsbeamtin/Urkundsbeamter der Geschäftsstelle